

## **FAQ: Bin ich als Lehrperson nach deutschem Recht dazu befugt die Arbeiten Studierender (zur Bewertung) in eine KI einzupflegen?**

### **Disclaimer**

*Die Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sind allgemeiner Natur und sollen nicht dazu verwendet werden, spezifische rechtliche Fragen oder Probleme zu lösen, die in individuellen Fällen auftreten können. Es wird keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen. Die bereitgestellten Inhalte beziehen sich nur auf das geltende nationale Recht. Da nachfolgend ein Rechtsgebiet behandelt wird, welches sich momentan in starkem Wandel befindet, kann es ständig zu Änderungen kommen. Hier wird empfohlen die nationalen und internationalen Rechtsentwicklungen im Blick zu behalten. Die Nutzung der Inhalte dieser Website erfolgt darüber hinaus auf eigene Gefahr. Für Entscheidungen, die aufgrund der auf dieser Website bereitgestellten Informationen getroffen werden, übernehmen wir keine Haftung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen empfehlen wir dringend, den Rat von qualifizierten anwaltlichen Hilfspersonen einzuholen."*

Da dies ein rechtliches FAQ darstellt, eröffnen wir dieses mit der von Juristen und Juristinnen wohl am meisten genutzten Phrase: Es kommt drauf an.

### ***Aus prüfungsrechtlicher Perspektive***

Vorwegzunehmen ist die prüfungsrechtliche Sicht auf diese Fragestellung; der Großteil der universitären Prüfungsordnungen bestimmt, dass die Bewertung der von Studierenden hergestellten Arbeiten durch oder von Prüfenden erfolgen muss. Hiernach muss die Bewertung immer mit einem gewissen persönlichen Einfluss verbunden sein. Dies bedeutet, dass eine Übernahme des Bewertungsoutputs der KI ohne eigene Würdigung bzw. auch das Aufbauen der eigenen Bewertung auf dem Output, von vornherein aus prüfungsrechtlicher Sicht ausscheidet.<sup>1</sup> Zwar ist hin und wieder ein Rückgriff auf Vertreter möglich, doch kann dem die Nutzung von KI nicht pauschal zugeordnet werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Hoeren, Thomas: Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext (März, 2023), S. 36.

<sup>2</sup> Vgl. Ebd.

### ***Aus urheberrechtlicher und datenschutzrechtlicher Perspektive***

Auf urheberrechtlicher Seite muss man zunächst die Frage stellen, ob studentische Arbeiten überhaupt grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sein können.

Im Grundsatz stellen studentische Arbeiten Schriftwerke gem. § 2 Abs. 1 UrhG dar.

Urheberrechtlich geschützt sind diese aber nur, wenn sie auch ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG, also eine „persönlichen geistigen Schöpfung“ darstellen. Hierfür benötigt es eine gewisse schöpferische Eigentümlichkeit, also etwas bisher nicht Dagewesenes, mit einem Mindestmaß an geistigem Gehalt; etwas komplett thematisch Neues muss es allerdings nicht sein.<sup>3</sup> Darüber hinaus fordert die Judikatur Individualität (NICHT Einmaligkeit!) des Werkes, also, dass dem Studierenden „ein gewisser Spielraum zur Entfaltung seiner schöpferischen Persönlichkeit“<sup>4</sup> zugestanden wird und, dass dieser Spielraum auch ausgefüllt wird. Letztlich sind Arbeiten geschützt, die „die Stufe einer alltäglichen, herkömmlichen, routinemäßigen, gleichsam handwerksmäßigen oder mechanischen Leistung etwa im Sinne einer reinen Materialsammlung übersteigt“<sup>5</sup>.

Im wissenschaftlichen Kontext soll der Urheberrechtsschutz zum Schutz der wissenschaftlichen Freiheit außerdem nur da greifen, wo über das jeweilige Thema + Fachterminologie hinaus, auch eine individuelle Gestaltungsweise gewählt wird.

Klassische Klausuren, Abfragen, Kurzttests, Multiple Choice Quizzes etc. werden aufgrund des Schwerpunktes auf der Fachterminologie und der fehlenden Umsetzung der notwendigen Individualität zumeist nicht urheberrechtlich geschützt sein.<sup>6</sup> Klausuren, die jedoch mehr Raum für freie Gestaltung bieten, genauso wie Haus- und Seminararbeiten, können je nach Bearbeitung hingegen sehr wohl urheberrechtlich geschützt sein.

Geht man nun also von einer urheberrechtlich geschützten studentischen Arbeit aus, stellt sich abschließend die Frage, ob das Einpflegen dieser in die KI urheberrechtlich erlaubt oder zu unterlassen ist. Das Einpflegen kann grundsätzlich als Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG angesehen werden.<sup>7</sup> „Unter Vervielfältigung ist im Übrigen denkbar weit jede körperliche Festlegung eines Werkes zu verstehen, die geeignet ist, es den menschlichen

---

<sup>3</sup> Heermann, Peter W.: Der Schutzzumfang von Sprachwerken der Wissenschaft und die urheberrechtliche Stellung von Hochschulangehörigen, GRUR 1999, 468 (468).

<sup>4</sup> Ebd. (469)

<sup>5</sup> Ebd. (469).; auch <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/was-forschende-und-lehrende-wissen-sollten.html#:~:text=Ja.,in%20der%20Regel%20urheberrechtlich%20geschützt>.

<sup>6</sup> Vgl. auch [https://www.orca.nrw/sites/default/files/2021-09/RiDHnrw\\_02-09-2020\\_Kurzugutachten-Klausurenleihe.pdf](https://www.orca.nrw/sites/default/files/2021-09/RiDHnrw_02-09-2020_Kurzugutachten-Klausurenleihe.pdf) S. 3.

<sup>7</sup> Vgl. Hoeren, Thomas: Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext (März, 2023), S. 37.

Sinnen auf irgendeine Art unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen“<sup>8</sup>. Eine solche Vervielfältigung steht als Ausschließlichkeitsrecht im Grundsatz nur dem Urheber zu, was bedeutet, dass hiernach von den Studierenden eine vorherige Einwilligung gem. § 183 BGB eingeholt werden müsste. Allerdings wird das Eigentum an urheberrechtlich geschützten Daten nicht ausnahmslos gewährleistet. Eine solche Ausnahme könnte hier der § 44a UrhG darstellen, der eine rein vorübergehende Vervielfältigung in Ausnahmefällen erlaubt. Vorübergehend bedeutet hier, dass die eingepflegten Daten sofort nach der Erstellung einer Bewertung wieder gelöscht werden müssten. Bei Plattformen wie Chat GPT, bei welcher die Input-Daten für das Training der KI weiterverwendet werden, ist dies daher nicht der Fall, weshalb hier keine gesetzlich erlaubte Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes vorliegt.<sup>9</sup>

### ***Zusammenfassung und Handlungshinweise***

Daher sollte man, sofern man die Arbeiten Studierender zur Bewertung in die KI einspeisen will folgendes beachten:

- Darauf achten, ob die Arbeit urheberrechtlich geschützt sein könnte (s.o. für Unterscheidungen)
- Keine personenbezogenen Daten wie z.B. Name oder Matrikelnummer mit einpflegen
- Studierende um Zustimmung zur Vervielfältigung bitten (sofern personenbezogene Daten mit eingepflegt werden sollen, ist eine zusätzliche Einwilligung der Studierenden einzuholen<sup>10</sup>)
- Sofern keine Zustimmung eingeholt werden soll, auf die genaue Funktionsweise und Weiterverwendung der Input-Daten der KI achten
- Vornahme einer eigenen Würdigung bei der Bewertung studentischer Arbeiten bzw. Beibehalten eines persönlichen Kernbereichs in jeder Bewertung

Im Grundsatz möglich, dürfte es jedoch sein, die KI als reine Formulierungshilfe für Bewertungen zu verwenden. Allerdings sollte man auch hierbei vorsichtig sein und darauf achten, dass die Würdigung weiterhin bei den Prüfenden liegen sollte. Letztlich sollte man

---

<sup>8</sup> Peukert, in: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (19. Auflage [2023]), § 20 Rn. 3.

<sup>9</sup> Vgl. Hoeren, Thomas: Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext (März, 2023), S. 37.

<sup>10</sup> Vgl. Hoeren, Thomas: Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext (März, 2023), S. 37.

sich im Klaren sein, dass das Einspeisen studentischer Arbeiten in KI-Anwendungen mit einigen Problempunkten verbunden ist. Man befindet sich hierbei im engen Spannungsfeld zwischen Prüfungsrecht, Urheberrecht und Datenschutz. Möchte man hier rechtliche Sicherheit erlangen, ist zu empfehlen, sich in Einzelfällen an die jeweiligen Dekanate Ihrer Einrichtung zu wenden oder einen mit der Materie vertrauten Anwalt aufzusuchen.

***Erstellt durch***

Alexa Gagnato (Universität Bayreuth)

Josephine Görk (Universität Passau)

Felix Klingert (Universität Bayreuth)